



Ehrenordnung nach § 17 (1) b) der Vereinssatzung

Vorwort

Die Ehrenordnung ist als satzungsnachrangige Vereinsordnung als Erweiterung zur ordentlichen Vereinssatzung gemäß gültig. Sie kann unabhängig von der Satzung geändert werden. Eine Eintragung in das Vereinsregister bedarf es nicht. Sie ist nach der Vorlage bei der Mitgliederversammlung gültig.

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrungen

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundungen zu standardisieren und damit zu vereinfachen. Gleichzeitig soll durch die Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden.

§ 2 Vorschläge zu Ehrungen

Vorschläge zur Ehrung können gemacht werden von:

- a) Vorstand

Für den Vorschlag des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 3 Form der Ehrungen

- a) Der/Die zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm/ihr nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise persönlich zu überbringen, oder postalisch zuzusenden.
- b) Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die Ehrung im geeigneten und würdigen Rahmen durch.
- c) Die Ehrungen erfolgen auf einem dafür einmal im Jahr durchzuführenden Ehrungsabend, oder bei der Hauptversammlung.
- d) Die Ehrungen sind durch Urkunden zu bestätigen.

§ 4 Personenkreis

Der Sportverein Moosbach kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

- a) Verdiente Mitarbeiter in Vorstandschaft und den Abteilungen.
- b) Langjährige Vereinsmitglieder.
- c) Personen, die besondere sportliche Erfolge errungen haben.
- d) Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beschluss über Ehrungen

Die Beschlüsse über Ehrungen nach § 6 dieser Ehrenordnung werden vom Vereinsausschuss gefasst.

§ 6 Art der Ehrungen

Der SV Moosbach verleiht folgende Ehrungen:

- a) Ehrenvorsitzende/r.
Die Bedingungen ergeben sich aus **Anlage A**
- b) Ehrenmitgliedschaft.
Die Bedingungen ergeben sich aus **Anlage B**
- c) Ehrenzeichen für Vereinsmitglieder (Nadeln) gemäß Ehrenordnung des BLSV.
Die Staffelung ergibt sich aus **Anlage C**
- d) Vereinsehrennadel.
Die Bedingungen ergeben sich aus **Anlage D**

§ 7 Geburtstage Ehrungen

Mitglieder werden zu 60. Lebensjahr und ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre vom Ehrenamtsbeauftragten oder mindestens einem Vereinsausschussmitglied besucht und erhalten dabei ein Präsent.

§ 8 Totenehrungen

Bei Ehrenvorstand, Ehrenmitgliedern, ehemaligen Vorständen und aktiven Vorstands- und Ausschussmitgliedern erfolgt Kranzniederlegung, Trauerrede und ggf. Nachruf durch den Vorstand. Vorausgesetzt ist, dass die Angehörigen dies nicht ablehnen. Bei allen anderen Mitgliedern und aktiven Sportlern kann die Vereinsführung ebenfalls verschiedene Formen der Totenehrung durchführen wenn es erforderlich ist. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

§ 9 Ehrungen aus besonderen Anlässen

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Abteilungsleiter werden bei Hochzeiten oder sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt.

Für Würdigungen von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung, verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk oder Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung vorgenommen werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen und aus berechtigten Anlässen, von den Vorgaben abzuweichen.

§ 11 Inkrafttreten

- a) Die Ehrenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 in Moosbach beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Anlage A zur Ehrenordnung nach § 17 (1) b) der Vereinssatzung

1. Zur/m Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer
 - a) sich 10 Jahre oder länger als 1. Vorsitzende/r in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat und
 - b) in der Regel über 60 Jahre alt und
 - c) dem Verein wenigstens 25 Jahre angehört
2. Die Verleihung Ehrenvorsitzende/r erfolgt auf Lebenszeit.
3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften der Vorstandschaft enthält und die in geeigneter, würdiger Form, zu überreichen ist.
4. Der/Die Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich:
 - a) berechtigt, an jeder Vorstands- und Vereinsausschusssitzung teilzunehmen,
 - b) vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. freigestellt,
 - c) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen

Anlage B zur Ehrenordnung nach § 17 (1) b) der Vereinssatzung

1. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnliche und große Verdienste im bzw. für den Verein. Sie ist die höchste Auszeichnung, weshalb in aller Regel die Verleihung der Ehrennadeln in den drei Stufen voranzugehen hat.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer
 - a) sich jahrelanger (mindestens 10 Jahre) vorbildlicher Weise an verantwortlicher Stelle im Verein oder in einer Abteilung hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
 - b) der/die zu Ehrende soll in der Regel mehr als 60 Jahre alt sein und
 - c) dem Verein wenigstens 25 Jahre angehört haben.
4. Die Verleihung Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
5. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben mindestens die Unterschrift des ersten und zweiten Vorsitzenden enthält. Sie ist in geeigneter, würdiger Form, zu überreichen.
6. Das Ehrenmitglied ist grundsätzlich:
 - a) vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschafts-spielen, Turnieren usw. freigestellt,
 - b) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen
7. Die Abteilungen des Vereins können grundsätzlich keine Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Anlage C zur Ehrenordnung nach § 17 (1) b) der Vereinssatzung

1. Ehrenzeichen (Nadeln) für Vereinsmitglieder werden in Anlehnung an die Satzung des BLSV verliehen. Sie ist in geeigneter, würdiger Form, zu überreichen.
2. . Maßgebend ist das Eintrittsdatum, unabhängig vom Lebensalter.
3. Folgende Staffelung ergibt sich für den SV Moosbach

Mitgliedschaft in Jahren	Ehrenzeichen
25 Jahre	Ehrenzeichen in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft und Urkunde in Silber
40 Jahre	Ehrenzeichen in Silber mit Gold für 40-jährige Mitgliedschaft und Urkunde in Silber
50 Jahre	Ehrenzeichen in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft und Urkunde in Gold

Anlage D zur Ehrenordnung nach § 17 (1) b) der Vereinssatzung

1. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsehrennadeln ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
2. Die „Vereinsehrennadel in Bronze bzw. ohne Kranz“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 10-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für einen Einsatz in mindestens 150 Spielen einer Ligamannschaft des Vereins,
 - d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Kreisebene.
3. Die „Vereinsehrennadel in Silber“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 20-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für einen Einsatz in mindestens 300 Spielen einer Ligamannschaft des Vereins,
 - d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Bezirksebene.
4. Die „Vereinsehrennadel in Gold“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 30-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für einen Einsatz in mindestens 500 Spielen einer Ligamannschaft des Vereins,
 - d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Landes- und Bundesebene.
5. Bei Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.
6. Falls bei Würdigung der Verdienste oder der Dauer der Vereinszugehörigkeit die Vereinsehrennadel in der vorgesehenen Stufe schon aus früherem Anlass verliehen worden ist, wird die Ehrung nur noch durch Urkunde vorgenommen.
7. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsehrennadel trifft der Vorstand.
8. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und ggf. von dem jeweiligen Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Ehrennadel und Urkunde sind stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass auszuhändigen.